

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 6. November 1890.)

18. Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Oktober 1890,
die mit dem 1. dieses Monats errichtete Thüringische Versicherungs-Anstalt
betreffend.

Auf Grund der §§. 41 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97), ist durch Vereinbarung der Fürstlichen Regierung mit den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Jüngerer Linie mit Genehmigung des Bundesraths eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die Gebiete der genannten Bundesstaaten unter dem Namen
„Thüringische Versicherungsanstalt“

mit dem Sitze zu Weimar errichtet worden.

Als Staatskommissar für den Bezirk dieser Versicherungsanstalt ist nach Maßgabe der §§. 63, 64 Ziffer 4 des gedachten Reichsgesetzes von der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler der vortragende Rath im Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Aeußern und Innern, Regierungsrath Paul Stier zu Weimar ernannt worden.

Als Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt ist für die Zeit vom 1. Oktober dieses Jahres ab

der Großherzogliche Regierungsrath

Gottbold Elle zu Weimar

bestellt worden.

Auf Grund des §. 70 des bezeichneten Reichsgesetzes ist von dem Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit der unterzeichneten Landescentralbehörde für das Gebiet des Fürstenthums ein Schiedsgericht mit dem Sitze zu Greiz errichtet worden.